Stadt Hoyerswerda-Město Wojerecy

Bebauungsplan „Spremberger Straße / Teschenstraße “

Begründung zur 2. Änderung
gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

STAND: Juli 2013

Anhang 3: Artenschutzfachbeitrag

***dr. braun & barth** freie architekten dresden*

Bürogemeinschaft für Architektur, Stadt- und Dorfplanung, Tharandter Straße 39, 01159 Dresden

Stadt Hoyerswerda

Fachbeitrag Artenschutz zur

2. Änderung des Bebauungsplanes „Spremberger Straße/Teschenstraße“

Stand: 20.04.2012

Planungsträger: Stadt Hoyerswerda

Auftraggeber: Dresdner Projektentwicklungs GmbH
Königsbrücker Landstr. 90, 01109 Dresden

Bearbeitung: Schulz UmweltPlanung
Schössergasse 10, 01796 Pirna

Pirna, 20.04.2012

i. A. Dipl.-Ing. J. Schulz

Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG 3
2. GRUNDLAGEN UND METHODIK 3
2.1. Rechtliche Grundlagen ... 3
2.2. Datengrundlagen ... 5
3. BESTANDSERFASSUNG 6
3.1. Gebietscharakteristik ... 6
3.2. Ermittlung der relevanten Arten ... 7
4. WIRKUNGEN DES VORHABENS 15
4.1. Wirkfaktoren ... 15
4.2. Wirkraum ... 16
5. ARTBEZOGENE BETROFFENHEITSABSCHÄTZUNG 16
5.1. Säugetiere (*Mammalia*) ... 17
5.2. Vögel (*Aves*) ... 19
5.3. Amphibien und Reptilien (*Amphibia und Reptilia*) ... 24
5.4. Insekten (*Insecta*) ... 24
6. PROGNOSE UND BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS 25
7. ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN 25
8. FAZIT 27
9. QUELLEN- UND LITERATURANGABEN 28
10. FOTODOKUMENTATION 29

ANLAGE: ÜBERSICHTSKARTE FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

1. Veranlassung

Die Stadt Hoyerswerda plant die 2. Änderung des Bebauungsplanes Spremberger Straße / Teschenstraße in der auf der beiliegenden Übersichtskarte dargestellten Abgrenzung. Geplant ist im östlichen Teil die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit den dazu gehörigen Pkw-Stellplätzen und Verkehrsflächen als Sondergebiet „Handel“ und im westlichen Teil an der Spremberger Straße der Bau einer Altenpflegeeinrichtung bzw. altersgerechte Wohnungen mit den dazu gehörigen Freiflächen, wobei diese Flächen als Mischgebiet gewidmet werden sollen. Die straßenbegleitenden Freiflächen mit Gehölzbestand entlang der Alten Berliner Straße bleiben weitgehend erhalten.
Zur Prüfung artenschutzrechtlicher Sachverhalte im Zusammenhang mit der Planung wird ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt.

2. Grundlagen und Methodik

2.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 des aktuellen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist, ist es verboten/1/:

„1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standort zu beschädigen oder zu zerstören.“

Man unterscheidet also bezüglich der geschützten Tierarten Tötungs- und Verletzungsverbote, Störungsverbote und den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere handelt es sich dann um Verbotstatbestände, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise

erhöht wird. Dies ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden statt bestimmter Orte bestimmte für die Arten überlebensnotwendige Zeiten, in denen eine Störung verboten ist, zugrunde gelegt. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. durch Bewegungen, Erschütterungen, Lärm oder Licht, eintreten. Werden geschützte Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Nicht jede störende Handlung löst jedoch zwangsläufig einen Verbotstatbestand aus, sondern nur solche erheblichen Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in besonderem Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Beispiel für lokale Populationen ist z. B. nachgewiesene Wochenstuben und Winterquartiere geschützter Fledermäuse. Störungen lassen sich ggf. durch geeignete Maßnahmen abwenden oder reduzieren.

Nach Nummer 3 als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Dazu zählen z. B. auch Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen.

Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 BNatSchG. Störungen können hier dennoch einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt.

Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei standorttreuen Tieren kehren Individuen

zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von Ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine solche Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG enthält im Hinblick auf baurechtlich zulässige Vorhaben eine wichtige Präzisierung bzw. Einschränkung der o. g. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der o. g. Störungen dann um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass *„...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird...“.* Das bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei – auch unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen – nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Bewohner der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Vermeidbare Tötungen, Verletzungen oder erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sind jedoch auf jeden Fall zu unterlassen./1/

2.2. Datengrundlagen

Der Fachbeitrag Artenschutz basiert auf folgenden Unterlagen zur Artenerfassung:

- Geländebegehungen am 13.02.2012 und 18.04.2012,
- Abruf der zentralen Artdatenbank Sachsen, Stand Februar 2012/7/,
- Literatur: „Atlas der Brutvögel Sachsens“/2/
- Literatur: „Fledermäuse in Sachsen“/4/
- Literatur: „Die Vogelwelt Sachsens“/8/

Bei den Geländebegehungen wurden potentielle Habitatstrukturen geschützter Arten ermittelt und untersucht, insbesondere potentielle Lebensräume von Vögeln und Säugetieren

(spez. Fledermäuse). Aufgrund der Jahreszeit kann jedoch anhand der gegebenen Habitatstrukturen derzeit nur das Artenpotential aufgezeigt werden.

3. Bestandserfassung

Im Artenschutzrechtlichen Gutachten zum Vorhaben sind folgende für die Planung relevante Arten zu betrachten/3/:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL.

In diesem Kapitel erfolgt eine Auflistung der betrachteten Arten sowie eine kurze Relevanzbegründung. Aussagen zum Schutzstatus sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

3.1. Gebietscharakteristik

Der Planungsraum befindet sich in der Innenstadt von Hoyerswerda. Das Stadtgebiet befindet sich im Naturraum “Oberlausitzer Heideland”. Die hier ursprünglich vorherrschende natürliche Waldgesellschaft war der Kiefernmischwald in seinen verschiedenen Ausbildungsformen als Heidelbeer-, Preiselbeer- und Heidekrautkiefernwald. In den Flussniederungen stockte Erlenbruchwald oder Erlen-Eschen-Wald. Vorherrschende Bodentypen sind die Podsole. Diese sind durch nährstoffarme Bodenverhältnisse geprägt. Im Grünstreifen entlang der Teschenstraße und der Alten Berliner Straße sind mehrere Altgehölze vorhanden, u.a. Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Roßkastanie (Aesculus hippocastanum), Winter- und Sommer-Linde (Tilia cordata und platyphyllos). Im Plangebiet existiert neben den als Parkplatz und Grünflächen genutzten Flächen ein lockerer Gehölzbestand, in dem einige Altgehölze (u.a. Ahorn, Walnuß, Tränenkiefer, Roßkastanie, Obstgehölze) hervorragen. In den alten Obstgehölzen am Rand des Plangebietes (Apfel- und Birnbäume mit ca. 30-50cm Stammdurchmesser) konnten zum Teil Höhlen gefunden werden. Diese artenschutzrechtlich besonders relevanten Bäume sind in der beiliegenden Karte gekennzeichnet.

3.2. Ermittlung der relevanten Arten

Ermittelt werden zunächst alle Artnachweise der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten, die aufgrund nachgewiesener Lebensräume (Habitate) im Messtischblattquadranten 4551 SW und SO, in dem sich auch das Plangebiet befindet, ein Vorkommen erwarten lassen. Ob ein Vorkommen der genannten Arten tatsächlich im Planungsraum zu erwarten ist, wird in einem zweiten Schritt geprüft.

SÄUGETIERE (*MAMMALIA*)

Artname (deutsch/ wissenschaftlich)		RL D[1]	RL S[2]	BArt-SchV[3]	BNat-SchG[4]	FFH[5]	Quelle
FLEDERMÄUSE							
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	V	V	b	s	IV	/7/
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	2	b	s	IV	/7/
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2	2	b	s	IV	/7/
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	V	3	b	s	IV	/7/
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	3	2	b		IV	/7/
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	1	1	b	s	II/IV	/7/
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	V	R	b	s	IV	/7/
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	-	R	b	s	IV	/7/

[1]RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands):
0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
D = Daten defizitär
G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
V = Arten der Vorwarnliste

[2]RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens):
0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = extrem selten
V = Arten der Vorwarnliste

[3]BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):
b = besonders geschützt
s = streng geschützt

[4]BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):
b = besonders geschützt
bs = besonders und streng geschützt

[5]FFH (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie):
geschützt gemäß Anhänge II, IV oder V der Richtlinie

VÖGEL (*AVES*)

Artname (deutsch/ wissenschaftlich)		RL D[1]	RL S[2]	BArt-SchV[3]	BNat-SchG[4]	VRL[5]	Quelle
Amsel	*Turdus merula*	-	-	-	b	-	/7/
Bachstelze	*Motacilla alba*	-	-	-	b	-	/7/
Bartmeise	*Panurus biarmi-cus*	-	-	-	b	-	/7/
Baumfalke	*Falco subboteo*	3	2	-	s	-	/7/
Baumpieper	*Anthus trivialis*	V	V		b	-	/7/
Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	2	s	s	-	/7/
Bergfink	*Fringilla montifringilla*	-	-	-	b	-	/7/
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	-	-	-	b	-	/7/
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-	-	b	-	/7/
Bluthänfling	*Carduelus cannabina*	-	V	V	b	-	/7/
Blässralle	*Fulica atra*	-	V	-	b	-	/7/
Brachpieper	***Anthus campestris***	**1**	**2**	**-**	**s**	**I**	/7/
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	3	3	-	b	-	/7/
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-	-	b	-	/7/
Buntspecht	*Dendrocopus major*	-	-	-	b	-	/7/
Dohle	*Corvus monedula*	-	3	-	b	-	/7/
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	V	-	b	-	/7/
Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundiinaceus*	V	3	s	s	-	/7/
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	-	-	-	b	-	/7/
Elster	*Pica pica*	-	-	-	b	-	/7/
Feldlerche	*Alauda arvensis*	V	V	-	b	-	/7/
Feldschwirl	*Locustella naevia*	V	-	-	b	-	/7/
Feldsperling	*Passer montanus*	-	V	-	b	-	/7/
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	-	V	-	b	-	/7/
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	2	2	s	s	-	/7/
Gänsesäger	*Mergus merganser*	2	3	-	b	-	/7/
Gartenbaumläufer	*Certhia brachy-dactyla*	-	-	-	b	-	/7/
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	V	-	b	-	/7/

Artname (deutsch/ wissenschaftlich)		RL D[1]	RL S[2]	BArt-SchV[3]	BNat-SchG[4]	VRL[5]	Quelle
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	-	V	-	b	-	/7/
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	-	V	-	b	-	/7/
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	-	V	-	b	-	/7/
Girlitz	*Serinus serinus*	-	V	-	b	-	/7/
Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	V	-	b	-	/7/
Grauammer	***Miliaria calandra***	**3**	**2**	**-**	**s**	**-**	/7/
Graugans	*Anser anser*	-	-	-	b	-	/7/
Graureiher	*Ardea cinerea*	-	-	-	b	-	/7/
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	-	-	-	b	-	/7/
Grauspecht	***Picus canus***	**2**	**-**	**s**	**s**	**I**	/7/
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	s	s	-	/7/
Grünfink	*Phoenicurus ochuros*	V	V	-	b	-	/7/
Grünschenkel	*Tringa nebularia*	-	-	-	b	-	/7/
Grünspecht	***Passer domesticus***	**-**	**-**	**s**	**s**	**-**	/7/
Habicht	*Accipiter gentilis*	-	-	-	s	-	/7/
Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	2	s	s	-	/7/
Haubenmeise	*Parus cristatus*	-	V	-	b	-	/7/
Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	-	-	-	b	-	/7/
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	R	-	-	b	-	/7/
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	-	b	-	/7/
Heidelerche	***Lullula arborea***	**V**	**2**	**-**	**s**	**I**	/7/
Höckerschwan	*Cygnus olor*	-	-	-	b	-	/7/
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	-	-	-	b	-	/7/
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	-	s	**-**	/7/
Kleiber	*Sitta europaea*	-	-	-	b	-	/7/
Kleinralle	***Porzana parva***	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	/7/
Kleinspecht	*Dendrocopus minor*	V	-	-	b	-	/7/
Knäkente	*Anas querquedula*	2	1	-	-	-	/7/
Kohlmeise	*Parus major*	-	-	-	b	-	/7/
Kolkrabe	*Corvus corax*	-	-	-	b	-	/7/
Kormoran	***Phalacrocorax carbo***	**-**	**R**	**-**	**b**	**I**	/7/
Kornweihe	***Circus cyaneus***	**2**	**1**	**-**	**s**	**I**	/7/
Krickente	*Anas crecca*	3	3	b	-	-	/7/
Kuckuck	*Cuculus canorus*	-	V	-	b	-	/7/

Artname (deutsch/ wissenschaftlich)		RL D[1]	RL S[2]	BArt-SchV[3]	BNat-SchG[4]	VRL[5]	Quelle
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	-	V	-	b	-	/7/
Löffelente	*Anas clypeata*	3	1	-	b	-	/7/
Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	-	b	-	/7/
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	V	V	-	b	-	/7/
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	-	-	-	b	-	/7/
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-	-	b	-	/7/
Nachtigall	*Luscinia megar-hynchos*	-	-	-	b	-	/7/
Nebelkrähe	*Corvus corone cornix*	-	-	-	b	-	/7/
Neuntöter	***Lanius collurio***	**-**	**-**	**-**	**b**	**I**	/7/
Ortolan	***Emberiza hortu-lana***	**3**	**2**	**-**	**s**	**I**	/7/
Pirol	*Oriolus oriulus*	V	V	-	b	-	/7/
Raubwürger	*Lanius excubitor*	V	2	-	b	-	/7/
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	V	-	b	-	/7/
Raufußkauz	***Aegolius fune-reus***	**-**	**3**	**-**	**s**	**I**	/7/
Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	-	b	-	/7/
Reiherente	*Aythya fuligula*	-	-	-	b	-	/7/
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-	-	b	-	/7/
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	-	-	-	b	-	/7/
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	-	-	b	-	/7/
Rotmilan	***Milvus milvus***	**-**	**-**	**-**	**s**	**I**	/7/
Schafstelze	*Motacilla flava*	-	3	-	b	-	/7/
Schellente	*Bucephala clan-gula*	-	-	-	b	-	/7/
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	-	-	-	b	-	/7/
Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	V	R	-	b	-	/7/
Schwarzmilan	***Milvus migrans***	**-**	**-**	**-**	**s**	**I**	/7/
Schwarzspecht	***Dryocopus mar-tius***	**-**	**-**	**-**	**s**	**I**	/7/
Schwarzstorch	***Ciconia nigra***	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	/7/
Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	V	-	b	-	/7/
Sperber	*Accipiter nisus*	-	-	-	s	-	/7/
Sperbergrasmücke	***Sylvia nisoria***	**-**	**3**	**-**	**s**	**I**	/7/
Star	*Sturnus vulgaris*	-	-	-	b	-	/7/

Artname (deutsch/ wissenschaftlich)		RL D[1]	RL S[2]	BArt-SchV[3]	BNat-SchG[4]	VRL[5]	Quelle
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	2	-	b	-	/7/
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	-	-	b	-	/7/
Stockente	*Anas platyrhynchos*	-	-	-	b	-	/7/
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	-	-	-	b	-	/7/
Sumpfmeise	*Parus palustris*	-	V	-	b	-	/7/
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	-	-	-	b	-	/7/
Tannenmeise	*Parus ater*	-	V	-	b	-	/7/
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	-	-	-	b	-	/7/
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	-	-	-	b	-	/7/
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	-	V	-	b	-	/7/
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	-	-	-	b	-	/7/
Tüpfelralle	***Porzana porzana***	**1**	**2**	**s**	**s**	**I**	/7/
Uhu	***Bubo bubo***	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	/7/
Wachtel	*Coturnix coturnix*	-	3	-	b	-	/7/
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*	-	-	-	b	-	/7/
Waldkauz	*Strix aluco*	-	-	-	b	-	/7/
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	-	V	-	b	-	/7/
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	V	-	-	b	-	/7/
Weidenmeise	*Parus montanus*	-	-	-	b	-	/7/
Weißstorch	***Ciconia ciconia***	**3**	**3**	**-**	**s**	**I**	/7/
Wespenbussard	***Pernis apivorus***	**V**	**3**	**-**	**s**	**I**	/7/
Zaunkönig	*Phylloscopus collybita*		-	-	b	-	/7/
Ziegenmelker	***Caprimulgus europaeus***	**3**	**1**	**-**	**s**	**I**	**/7/**
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-	-	b	-	/7/
Zwergtaucher	*Tachybabtus ruficollis*	-	3	-	b	-	/7/
= häufig vorkommende Brutvogelarten Sachsens/5/							

[1]RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands): 0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste

[2]RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens): 0 = ausgestorben / verschollen

	1 = vom Ausstreben bedroht
	2 = stark gefährdet
	3 = gefährdet
	R = extrem selten
	V = Arten der Vorwarnliste
[3]BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):	b = besonders geschützt
	s = streng geschützt
[4]BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):	b = besonders geschützt
	s = streng geschützt
[5]Vogelschutz-Richtlinie:	I = geschützt nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Am 18.04.2012 erfolgten bei frühlingshaftem Wetter zwei Ortsbegehungen zur Brutvogelerfassung zu unterschiedlichen Tageszeiten. Der erste Durchgang zur Brutvogelerhebung erfolgte in den Morgenstunden von vor bis nach Sonnenaufgang, die zweite Begehung am zeitigen Nachmittag bei Sonnenschein (auch Reptilien). Bei diesen Begehungen konnten die in der nachfolgenden Tabelle verzeichneten Vogelarten im Untersuchungsraum erfasst werden.

Tabelle: Vogelarten, die im Untersuchungsraum im April 2012 nachgewiesen werden konnten (mit Statusnachweis)

Artname (deutsch/ wissenschaftlich)*		Status**
Amsel	*Turdus merula*	BV best. / 1 BP
Bachstelze	*Motacilla alba*	NG
Blaumeise	*Parus caeruleus*	BV best. / 2 BP
Buchfink	*Fringilla coelebs*	BV nicht best.
Buntspecht	*Dendrocopus major*	BV nicht best.
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	BV nicht best.
Elster	*Pica pica*	BV best. / 1 BP
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	NG
Girlitz	*Serinus serinus*	NG
Graureiher	*Ardea cinerea*	Überflug***
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	NG
Grünfink	*Phoenicurus ochuros*	BV best. / 1 BP
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	BV best. / 1 BP
Haussperling	*Passer domesticus*	BV best. / 2 BP
Kleiber	*Sitta europaea*	BV nicht best.
Kohlmeise	*Parus major*	BV best. / 1 BP
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	BV nicht best.
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	NG
Ringeltaube	*Columba palumbus*	BV best. / 1 BP

Artname (deutsch/ wissenschaftlich)*		Status**
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BV nicht best.
Singdrossel	*Turdus philomelos*	BV nicht best.
Star	*Sturnus vulgaris*	BV best. / 1 BP
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	BV nicht best.
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-
Nebelkrähe	*Corvus corone cornix*	BV best. / 1 BP

* die graue Zeilenfarbe kennzeichnet häufige Brutvögel in Sachsen
** die Statushinweise stehen für:
BV best. = bestätigter Brutversuch durch singende Männchen mit deutlicher Revierabgrenzung, Altvogel mit Nistmaterial oder Futter verbleibt im Untersuchungsraum, Altvogelpaar im Bereich erfasster Nester oder Baumhöhlen
BV nicht best. = nicht bestätigter Brutversuch: singende Männchen ohne Revierabgrenzung, Altvogel mit Nistmaterial oder Futter ohne Zielnachweis, Vogelpaar sporadisch,
NG = Nahrungsgast
BP = Brutpaar
*** Eine Graureiherkolonie befindet sich auf den Bäumen in dem östlich der Techenstraße befindlichen Areal des Hoyerswerdaer Zoos. Die Graureiher waren während der Begehungen am 18.05. damit beschäftigt, Nistmaterial aus dem Gebiet der Elsteraue im Nordwesten über den Untersuchungsraum hinweg zu ihren Brutbäumen zu schaffen.

Für die Arten Graureiher und Rauchschwalbe, die nicht als häufige Brutvogelarten in Sachsen eingestuft werden, hat der Untersuchungsraum keine bzw. nur eine eingeschränkte Bedeutung als Lebensraum. Bezüglich der Rauchschwalbe handelt es sich um einen städtischen Freiraum, der als Nahrungsgebiet intensiv genutzt wird bzw. bieten die Pfützen auf den zurzeit unversiegelten Stellflächen geeignetes Nistmaterial.

REPTILIEN (*REPTILIA*) & AMPHIBIEN (*AMPHIBIA*)

Artname (deutsch/ wissenschaftlich)		RL D[1]	RL S[2]	BArtSchV[3]	BNatSchG[4]	FFH[5]	Quelle
Glattnatter	*Coronella austriaca*	2	2	b	s	IV	/7/
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	3	3		s	IV	/7/
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	V	2		s	IV	/7/
Wechselkröte	*Bufo viridis*	3	2		s	IV	/7/
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	3	3	b	s	IV	/7/

[1]RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands):
0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste

[2]RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens):
0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = extrem selten

V = Arten der Vorwarnliste

[3]BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): b = besonders geschützt
s = streng geschützt

[4]BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): b = besonders geschützt
s = streng geschützt

[5]FFH (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie): geschützt gemäß Anhänge II, IV oder V der Richtlinie

INSEKTEN (*INSECTA*)

Artname (deutsch/ wissenschaftlich)		RL D[1]	RL S[2]	BArt-SchV[3]	BNat-SchG[4]	FFH[5]	Quelle
KÄFER							
Eremit (Juchtenkäfer)	*Osmoderma eremita*	2	2		s	II/IV	/7/

[1]RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands): 0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste

[2]RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens): 0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = extrem selten
V = Arten der Vorwarnliste

[3]BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): b = besonders geschützt
s = streng geschützt

[4]BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): b = besonders geschützt
s = streng geschützt

[5]Vogelschutz-Richtlinie: I = geschützt nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

PFLANZEN (PLANTEA)

Innerhalb des Messtischdatenblattes 4551 SW und SO (einschließlich Plangebiet) befinden sich keine für den Fachbeitrag Artenschutz relevanten geschützten Pflanzenarten.

Auf den Wiesenflächen des Planungsraumes wurden im Zuge einer früheren Untersuchung /11/ nur weit verbreitete, nicht geschützte Pflanzenarten festgestellt, u.a. Rasenschmiele, Knäulgras, Jährige Rispe, Wiesenrispe, Gänseblümchen, Löwenzahn, Quecke, Hirtentäschel, Wegwarte, Wildes Stiefmütterchen.

4. Wirkungen des Vorhabens

4.1. Wirkfaktoren

Auswirkungen eines Vorhabens können ganz generell in bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen untergliedert werden. Dabei sind im Sinne von § 44 BNatSchG vor allem direkte Auswirkungen/ Wirkfaktoren zu betrachten, die zur Tötung, Beschädigung oder Verletzung geschützter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zur erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) einer lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit oder zur Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) führen können. Die Entnahme und Beschädigung wildlebender, besonders geschützter Pflanzen ist ebenfalls nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG untersagt und unterliegt einem Verbotstatbestand.9

Zu den allgemeinen Wirkfaktoren zählen im allgemeinen Flächenverluste und direkte Gefährdungen. Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Arten sind z.B. Lärmimmissionen und Schadstoffeinträge. Weitere mögliche Beeinträchtigungen sind z. B. Zerschneidungseffekte und Funktionsverluste.

- BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Unter baubedingten Beeinträchtigungen sind überwiegend temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase zu verstehen:

- Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen, bautechnische Aufschüttungen und Abgrabungen (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie Art. 5 der Vogelschutz- bzw. Art. 12 der FFH-RL),
- Beunruhigung durch Licht, Lärm und Erschütterung (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie Art. 5 der Vogelschutz- bzw. Art. 12 der FFH-RL),
- Staub- und Schadstoffbelastung (Verbot nach Art. 5 der Vogelschutz- bzw. Art. 12 der FFH-RL).

- ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel dauerhaft durch das Bauwerk selbst verursacht. Dazu gehören Versiegelung und Überformung von Lebensräumen sowie die Änderung der ökologischen Standortbedingungen angrenzender Biotope oder die Verschattung und Änderung der ökologischen Standortbedingungen im Bereich des Bauwerkes. Durch

Barrierewirkungen können außerdem dauerhafte Beeinträchtigungen des Biotopverbundes und der Kohärenz von Schutzgebietssystemen entstehen.

- Standortveränderung z. B. durch Verschattung (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie Art. 5 der Vogelschutz- bzw. Art. 12 der FFH-RL).
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbot nach § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Tierarten),
- Flächeninanspruchnahme von Pflanzstandorten (Verbot nach § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Pflanzenarten).

- BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind vor allem auf den Straßenverkehr, z. B. durch Schadstoff- und Lärmimmissionen sowie Beunruhigung durch Bewegungseffekte oder Verblendungen auf angrenzenden Flächen zu verstehen. Es können aber auch Tierverluste in sensiblen Räumen (z.B. in Jagdhabitaten von Fledermäusen) auftreten.

- Schadstoff- und Lärmimmissionen sowie Beunruhigung durch Bewegungseffekte oder Verblendung (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie Art. 5 der Vogelschutz- bzw. Art. 12 der FFH-RL).

4.2. Wirkraum

Der Planungsraum wird durch die Teschenstraße im Osten, die Alte Berliner Straße im Norden, die Spremberger Straße im Westen und im Süden durch die angrenzende Altstadtbebauung Hoyerswerda begrenzt. Dieser Raum stellt auch den maßgeblichen Wirkraum des Vorhabens dar.

5. Artbezogene Betroffenheitsabschätzung

Nachfolgend werden die im Kapitel 3.2 genannten Arten auf ihre voraussichtliche Betroffenheit durch die geplante Gebietsentwicklung geprüft. Die Nachweise, vor allem die der Artdatenbank/7/, liegen jedoch zumeist nicht punktgenau vor. Der Untersuchungsraum zum Vorhaben wurde für die Betroffenheitsabschätzung relevanter Tierarten somit vergrößert (Radius von ca. 300 m). Ausschluss oder Annahme von Artenvorkommen im Plangebiet sind derzeit nur über Lebensraumansprüche der Arten ableitbar. Zusätzlich erfolgt eine Einschätzung ihres Erhaltungszustandes entsprechend der vom LfULG veröffentlichten Tabelle der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten. Der Erhaltungszustand der streng geschützten Tier-

und Pflanzenarten entspricht der Einstufung im sächsischen Beitrag zum nationalen Bericht gemäß Art. 17 FFH-RL./6/ Der Erhaltungszustand der Vogelarten wird auf Basis der Roten Liste Sachsens angegeben./5/

5.1. Säugetiere (*Mammalia*)

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) - Erhaltungszustand günstig
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) - Erhaltungszustand günstig
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) - Erhaltungszustand unzureichend
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) - Erhaltungszustand unzureichend
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) - Erhaltungszustand günstig
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) - Erhaltungszustand unzureichend
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) - Erhaltungszustand unzureichend
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) - Erhaltungszustand günstig
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) - Erhaltungszustand günstig

Im Rahmen der Plangebietsbegehungen wurde der Altbaumbestand auf Höhlungen und Nischen, welche potentielle Habitate für Fledermäuse darstellen, untersucht.

Nach Hinweisen von Bewohnern des angrenzenden Grundstückes, Wohnhaus mit Hausgarten Spremberger Straße 2, ist im Dachkasten oder Zwischenboden dieses Gebäudes ein Fledermaussommerquartier vorhanden. Direkt im Winkel des Dachkastens auf der Hofseite (ostexponiert) befindet sich unter der Dachrinne der Einflugsspalt zum Quartier, das vom Bodenraum aus aber nicht zugängig ist. Aufgrund der vom Anwohner geschätzten Individuenanzahl (ca. 90 Tiere) ist von einer Wochenstube auszugehen. Möglicherweise handelt es sich um ein Vorkommen des Großen Abendseglers. Dies ist aber derzeit nur eine Vermutung.

Für die Arten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues *Langohr (Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wird ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Die eben benannten Arten gelten als so genannte „Hausfledermäuse“, welche ihre Quartiere/ Wochenstuben vor allem in Kellern oder auf Dachböden suchen. Da das Plangebiet keinen Gebäudebestand aufweist, ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung für diese Arten hier nicht zu rechnen. Auch aus der

unmittelbaren Umgebung des Plangebietes liegen keine Erkenntnisse über Quartiere dieser Arten vor.
Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungs- und Jagdhabitat von Fledermäusen hingegen kann nicht ausgeschlossen werden, da das Plangebiet grundsätzlich als Lebensraum geeignete Strukturen in Form offener bis halb offener Jagdhabitate bietet. Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Wanderkorridore und Flugrouten unterliegen jedoch nicht als solche dem Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine erhebliche Betroffenheit der oben benannten Arten wird somit ausgeschlossen.

Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) bevorzugt als „Waldfledermaus“ Quartiere in Teichgebieten und an Fließgewässern. Aufgrund der innerstädtischen Lage und dem Fehlen von Gewässerstrukturen im Plangebiet wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Die Arten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) gelten ebenfalls als „Waldfledermäuse“, welche ihre Quartiere/ Wochenstuben bevorzugt in Specht- und Fäulnishöhlen von Gehölzen einrichten, aber auch Holzverschläge an Gebäuden nutzen.
Das Sommerquartier in der Spremberger Straße 2 wird nicht durch geplante Baumaßnahmen in Anspruch genommen. Insofern kann von einem Fortbestand des Quartiers ausgegangen werden.
Die Artdatenbank/7/ weist ansonsten keine Reproduktionsnachweise für Fledermäuse im Plangebiet aus.
Da das Plangebiet jedoch einzelne höhlenreiche Altgehölze aufweist, kann ein Vorkommen der genannten Arten in den Altbäumen nicht ausgeschlossen werden. Sollten sich Reproduktionsstätten im direkten Bauvorhabensbereich befinden, wären Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 „Tötungs- und Verletzungsverbot“, Nr. 2 „Störungsverbot“ und Nr. 3 „Zerstörungs- und Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ durch Fällarbeiten, baubedingte Unruhe, Lärm- und Lichtemissionen erfüllt. Eine Betroffenheit der o. g. Fledermausarten durch das Bauvorhaben kann daher, wenn auch nur potenziell, nicht ausgeschlossen werden. Daher sind diesbezüglich artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 7).

5.2. Vögel (*Aves*)

Der Planungsraum ist aufgrund seiner Lage im Stadtgebiet von Hoyerswerda und der damit verbundenen Wirkungen (Immissionen) Lebensraum wenig störempfindlicher heimischer Brutvögel, die an diese städtischen Standortbedingungen angepasst sind. Es ist davon auszugehen, dass störempfindliche Vogelarten den Planungsraum meiden.

Die in Sachsen häufig vorkommenden Brutvogel- und seltenen Gastvogelarten (Kap. 3.2 „Vögel“ in Tabelle grau hinterlegt) wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Planungsgebiet sowie hinsichtlich einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Planungsgebiet in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens geprüft.
Dabei wurde festgestellt, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet wird./5/ Dies wird einerseits damit begründet, dass diese Arten in der Regel eine wenig spezialisierte Lebensweise aufweisen und somit auch im besser strukturierten Umfeld des Plangebietes im Falle des Entzugs des Plangebietes in ausreichendem Maße gute Nahrungs- und Reproduktionsbedingungen im räumlichen Umfeld vorfinden.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass es in vorhandenen Saumstrukturen, Gebüschen oder in den Kronen der jungen- bis mittelalten Bäume sowie in Baumhöhlen zu Bruten von geschützten Vogelarten kommen kann. <u>Bei der Fällung der Gehölze und Beseitigung der Saumstrukturen sind daher artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. (vgl. Kap. 7)</u>

Bezüglich der Bewertung der weiteren Vogelarten ist anzumerken, dass viele der im Messtischdatenblatt 4551 SW und SO nachgewiesenen Vogelarten aus gut strukturierten Habitaten des nahe gelegenen Vogelschutzgebietes „Bergbaulandschaft Hoyerswerda“ bekannt sind. Der Planungsraum im städtischen Bereich Hoyerswerda bietet somit keinen geeigneten Lebensraum, da hier geeignete Gewässer oder ausgedehnte Wälder bzw. Altholzbestände fehlen. Folgende Arten werden somit von einer näheren Betrachtung ausgeschlossen, da sie für das Plangebiet nicht relevant sind: Baumfalke (*Falco subboteo*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grauspecht (*Picus canus*), Grünspecht (*Passer domesticus*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Rallenreiher (*Ardeola ralloides*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Sperber (*Accipiter nisus*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Uhu (*Bubo*

bubo), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).

Die im Folgenden aufgeführten Vogelarten, welche nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützt sind, sollen einer näheren Betrachtung in Bezug auf mögliche Auswirkungen durch das Planvorhaben unterzogen werden:

- Brachpieper (Anthus campestris) - Erhaltungszustand unzureichend

Der Brachpieper bevorzugt offenes, trockenes und sandiges Gelände mit spärlicher Vegetation, vor allem auf Truppenübungsplätze und in bergbaugeprägten Landschaftsteilen. Die Vögel brüten in Nestern am Boden meist in den Monaten Mai bis Juni. Im April bis Anfang Mai treffen die Tiere im Brutgebiet ein. Der Wegzug in die Überwinterungsgebiete erfolgt im August/September. Das Hauptverbreitungsgebiet des Brachpiepers ist das nordsächsische Tiefland. Im Hügelland werden vor allem die Braunkohleabbaubereiche südlich von Leipzig und in der östlichen Oberlausitz besiedelt (obere Verbreitungsgrenze 200 bis 250 Meter ü. NN). In den letzten Jahren war ein allgemeiner Bestandesrückgang zu verzeichnen, so dass die Art in der Roten Liste Sachsens als »stark gefährdet« eingeschätzt wird. Außerhalb der Braunkohletagebaue und der ehemaligen Truppenübungsplätze in den Heidegebieten liegen nur sporadisch verbreitete Brutnachweise vor. Der Gesamtbestand wird auf 300 bis 500 Brutpaare geschätzt. /8/ <u>Aufgrund des Verbreitungsschwerpunktes und der spezifischen Habitatbedingungen, die der Brachpieper benötigt, zählt der Planungsraum zu den suboptimalen bis ungeeigneten Lebensräumen. Es sind somit keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf den Brachpieper absehbar.</u>

- Grauammer (Miliaria calandra) - Erhaltungszustand unzureichend

Die Grauammer lebt in offenen, weiträumigen und reich strukturierten Landschaften. Das Habitatspektrum reicht von feuchten Streuwiesen über extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bis hin zu sehr trockenen Standorten. Einzelne natürliche oder künstliche Vertikalstrukturen wie Bäume, Sträucher, Pfähle oder Überlandleitungen dienen den Männchen als Singwarten. Waldnähe wird gemieden. Brachen, abwechslungsreiche Randstrukturen und eine artenreiche Ackerbegleitflora bieten günstige Nahrungsbedingungen./8/ <u>Die Habitatstrukturen des Plangebietes sind als Bruthabitat der Grauammer wenig geeignet, wodurch keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf die Art abzusehen sind.</u>

- Heidelerche (Lullula arborea) - Erhaltungszustand unzureichend

Die Heidelerche ist kleiner als die sonst ähnliche Feldlerche. Bevorzugter Lebensraum sind die großen Heidelandschaften: trockene sandige Kiefernheiden, Kahlschläge und lichte Pionierwälder. Sporadische Bruten finden sich auch in Fichten-, Fichten-Kiefern- und Fichten-Lärchenkulturen oder ähnlichen Strukturen. Die Vögel brüten in Nestern am Boden im Zeitraum von Mitte März bis Juli (meist 2 Jahresbruten). Ab September (bis November/ Dezember) ziehen die Tiere in kleinen Trupps in die Überwinterungsgebiete. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt Ende Februar bis März; gelegentlich sind auch Überwinterungen in den Brutgebieten zu beobachten. Die Brutvorkommen der Heidelerche konzentrieren sich auf die Heidewälder des Sächsisch-Niederlausitzer Heidelandes, wo die Art in allen Naturräumen verbreitet ist./8/ Der Planungsraum ist für die Heidelerche als supoptimales bis ungeeignetes Bruthabitat anzusehen. Ein Vorkommen der Heidelerche und damit erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden daher ausgeschlossen.

- Kleinralle (Porzana parva) -Erhaltungszustand unzureichend

Die Kleinralle (od. Kleines Sumpfhuhn) lebt in sumpfigen, dichten Verlandungszonen, wie Schilfgürteln, Röhrichten und Binsenbeständen. Bevorzugt werden dabei allerdings hohes, mehrjähriges und strukturreiches Schilfröhricht, welches kleine angrenzende offene Wasserflächen aufweist oder an Gräben, Tümpeln oder Kanäle angrenzt./8/ Da das Plangebiet keinerlei Gewässerstrukturen aufweist ist ein Vorkommen der Kleinralle ausgeschlossen.

- Kormoran (Phalacrocorax carbo) - Erhaltungszustand günstig

Der Kormoran bevorzugt als Lebensraum große, fischreiche Gewässer, die ausreichend Nahrung und Sitzwarten zum Trocknen des Gefieders bieten. Dabei werden auch Fischteiche und Tagebaurestseen sowie gelegentlich größere Flussufer angenommen./8/ Da das Plangebiet keinerlei Gewässerstrukturen aufweist ist ein Vorkommen des Kormoran ausgeschlossen.

- Kornweihe (Circus cyaneus) - Erhaltungszustand schlecht

Die Kornweihe bewohnt vor allem offene, feuchte bis trockene Habitate (Flußauen, Teichränder, Verlandungszonen sowie junge Rekultivierungsflächen von Tagebaulandschaften), Moore, Heiden und Steppen sowie regional auch junge Nadelholzaufforstungen und Getreideäcker./8/ Aufgrund des innerstädtischen und vorbelasteten Planungsraumes

(vermehrt Störeinflüsse durch Verkehr) wird ein Vorkommen der Kornweihe hier ausgeschlossen.

- Neuntöter (Lanius collurio) - Erhaltungszustand günstig

Der Neuntöter besiedelt offenes und halboffenes Gelände mit Hecken, Gebüschen und Gehölzen (Feldgehölz- und Heckenlandschaften), ferner Waldränder, Kahlschläge, An- und Aufwuchsflächen, Vorwaldstadien sowie feuchte bis nasse Standorte mit entsprechenden Voraussetzungen. Die Tiere ernähren sich von größeren Insekten, gelegentlich auch von Kleinsäugern und kleinen Vögeln. Bei gutem Nahrungsangebot werden Insekten als Nahrungsvorrat für Regentage auf Dornen und Stacheln aufgespießt. Die Brut erfolgt in Nestern, die in Hecken und Gebüschen angelegt werden, im Zeitraum von Mitte Mai bis Juni, bei Nachgelegen noch im Juli bis Anfang August. Ab August (bis September/Oktober) ziehen die Vögel ins tropische und südliche Afrika, Ende April/Anfang Mai kehren sie ins Brutgebiet zurück. Der Neuntöter ist in Sachsen weit verbreitet und kommt in allen Naturräumen vor./8/ Der Planungsraum ist für den Neuntöter als supoptimales Bruthabitat anzusehen. Dornensträucher fehlen weitgehend. Ein Vorkommen der Art und damit erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben sind unwahrscheinlich.

- Ortolan (Emberiza hortulana) - Erhaltungszustand unzureichend

Der Ortolan, auch als Gartenammer bekannt, ist eine charakteristische Art der offenen Landschaft. Lebensraum sind die reich gegliederten Agrarlandschaften im wärmebegünstigten Flach- und Hügelland mit leichten und trockenen Böden. Voraussetzung ist, dass Singwarten (zum Beispiel Waldränder, Feldgehölze, Feldwege mit Baumreihen) in ausreichender Zahl vorhanden sind. Der Ortolan baut sein Nest am Boden, vorwiegend in Getreidefeldern (vor allem Wintergetreide) und Feldfutterschlägen, bisweilen auch an Straßen- und Grabenböschungen, die sich am Rande landwirtschaftlicher Nutzflächen befinden. Die Brutzeit erstreckt sich von Mai bis Juni. Ende August/Anfang September zieht der Vogel nach Afrika und kehrt frühestens Ende April zurück. Der gegenwärtige Verbreitungsschwerpunkt des Ortolans ist der rechtselbische Teil des sächsischen Tief- und Hügellandes. Der Ortolan musste nach 1960 einen bedeutenden Bestandesrückgang hinnehmen, so dass die Art heute nach der Roten Liste Sachsens als »stark gefährdet« eingeschätzt wird. Der Rückgang ist vor allem der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit großflächigem Biozideinsatz und der Beseitigung von Kleinstrukturen wie Feldhecken und Feldwege geschuldet. Insgesamt werden für Sachsen noch 400 bis 600 Brutpaare angegeben./8/ Auf-

grund der innerstädtischen Plangebietslage (vermehrt Störeinflüsse durch Verkehr) wird ein Vorkommen des Ortolans hier ausgeschlossen.

- Rotmilan (Milvus milvus) - Erhaltungszustand günstig

Bevorzugter Lebensraum des Rotmilans sind alte Laubwälder, Waldreste und Gehölzstreifen in weiträumigen Feldfluren. Die Nahrungssuche erfolgt in der offenen Landschaft, vor allem auf Feldern, aber auch an Straßen, Mülldeponien, Kläranlagen, Fischzuchtgewässern und ähnlichem. Rotmilane horsten vorwiegend auf Kiefern, Eichen, Erlen, Birken und anderen Bäumen. Ende Februar/Anfang März treffen die Tiere im Brutgebiet ein, der Abzug erfolgt meist im September. Der Rotmilan brütet vorwiegend im Flach- und Hügelland und ist dort über ganz Sachsen verbreitet. Verbreitungsschwerpunkt ist Nordsachsen. Der Gesamtbestand in Sachsen wird auf 800 bis 1100 Brutpaare geschätzt, wobei in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Zunahme zu beobachten war./8/ Aufgrund fehlender wichtiger Habitatstrukturen sowie der Plangebietslage im innerstädtischen und somit stark anthropogen überprägten Gebiet wird ein Vorkommen des Rotmilans hier ausgeschlossen.

- Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria) - Erhaltungszustand unzureichend

Die Sperbergrasmücke bevorzugt offenes, sonniges Gelände mit Dornengebüschen, zum Beispiel Gehölz-, Weg- und Waldränder, ehemalige Weinberge, Altobstanlagen, offengelassene flachgründige Kuppen, Steinbrüche, Tagebaurandgebiete, und kommt oft zusammen mit dem Neuntöter vor. Im Mai bis Juni brütet die Sperbergrasmücke in Dornengebüschen von Brombeere, Hundsrose, Schlehe, Weißdorn, Himbeere und seltener anderen Sträuchern. Der Zugvogel überwintert in Afrika (Wegzug meist August/September) und kehrt im Mai in das Brutgebiet zurück. Die Sperbergrasmücke kommt lückenhaft im wärmebegünstigten Tief- und Hügelland der nordwest-, mittel- und ostsächsischen Region vor. Der Gesamtbestand in Sachsen beträgt knapp 500 bis 1000 Brutpaare./8/ Der Planungsraum ist für die Sperbergrasmücke als supoptimales Bruthabitat anzusehen. Ein Vorkommen der Art und damit erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind unwahrscheinlich.

5.3. Amphibien und Reptilien (*Amphibia und Reptilia*)

Aufgrund der innerstädtischen Lage mit hohen Immissionsvorbelastungen, fehlender geeigneter Rückzugsbereiche (Natursteinmauern u. ä.) für Reptilien, bzw. Reproduktionshabitate wie offenen Sandflächen (Reptilien) bzw. insbesondere von Laichgewässer (Amphibien) und geeigneten Sommerlebensräumen ist mit keinem Vorkommen der unter 3.2 „Amphibien und Reptilien“ genannten Arten im Plangebiet zu rechnen. Wanderkorridore der genannten Arten sind ebenfalls unwahrscheinlich.

5.4. Insekten (*Insecta*)

- Eremit (Osmoderma eremita) - Erhaltungszustand unzureichend

Der Eremit ist eine baumhöhlenbewohnende Käferart. Dabei ist die Menge des im Gehölz verfügbaren Mulms wichtiger als die Art des Brutbaumes. Bevorzugt werden Höhlen mit über 50 l Mulm, die eine genügend hohe Feuchtigkeit aufweisen müssen, aber nicht zu nass sein dürfen./10/ Nachweise über ein Vorhandensein des Eremiten liegen nach Auswertung der Artdatenbank/7/ im Plangebiet derzeit nicht vor. Auch befindet sich das Hauptverbreitungsgebiet des Eremiten entlang wärmebegünstigter Standorte des Elbtales zwischen Meißen und Pirna. Aus dem nordostsächsischen Raum gibt es nur wenige Nachweise. Daher wird nicht mit dem Vorkommen des Eremiten im Plangebiet gerechnet.

6. Prognose und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zur voraussichtlichen Betroffenheit von geschützten Arten kann für folgende Arten/ Artengruppen eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben nicht ausgeschlossen werden:

- Vogelarten (alle europäischen Vogelarten sind geschützt!)
- Fledermausarten:
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

7. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Als Ergebnis der oben durchgeführten artenschutzrechtlichen Bewertung des Plangebietes und der erfolgten Prognose hinsichtlich des möglichen Eintretens von Verbotstatbeständen lassen sich folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen ableiten:

M 1 SOWEIT MÖGLICH ERHALTUNG VON HÖHLENBÄUMEN

Die in der Karte gekennzeichneten Höhlenbäume sind soweit möglich in die zu gestaltenden Freiflächen zu integrieren und dauerhaft zu erhalten. Somit können sie weiterhin als Lebensraum höhlenbewohnender Vogel- und Fledermausarten dienen.

M 2 RODUNG DER BÄUME AUßERHALB DER BRUT- UND FORTPFLANZUNGSZEITEN (1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR)

Bei unvermeidbaren Gehölzfällungen sind zum Schutz von brütenden Vögeln, aber auch von Fledermäusen in ihren Baumquartieren, die Rodungsarbeiten an den Gehölzen entsprechend Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu legen. Sollte sich in begründeten Fällen dennoch eine Beseitigung von Gehölzen während der Reproduktionszeit der Arten erforderlich machen, so ist dafür entsprechend SächsNatSchG eine Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Zusätzlich ist dann im Rahmen von Vorortbegehungen nachzuweisen, dass keine besetzten Vogelnester oder Fledermausquartiere von der Gehölzfällung betroffen sind.

M 3 KONTROLLE POTENTIELLER FLEDERMAUSQUARTIERE IN BAUMHÖHLEN UND POTENTIELLE BAUMHÖHLENQUARTIERE RECHTZEITIG VOR DER FÄLLUNG VERSCHLIEßEN

Gehölze (≥ 10 cm Stammdurchmesser) sind rechtzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten (August/September) nach potentiellen Fledermausquartieren (Spechthöhlen, Rissbildungen o. ä.) abzusuchen und alle unbesetzten Quartiere sind fest zu verschließen, damit keine Besiedlung als Winterquartier erfolgt. Werden Quartiere mit Besatz festgestellt oder sind Quartiere vorhanden, die nicht mit hinreichender Sicherheit als unbewohnt betrachtet werden können, so sind diese mit einer Folienschutzklappe zu versehen. Dadurch können betroffene Tiere das Quartier noch verlassen, ein erneuter Zuflug wird aber vermieden.

M 4 SCHAFFUNG VON ERSATZQUARTIEREN FÜR HÖHLENBEWOHNENDE VOGEL- UND FLEDERMAUSARTEN DURCH ANBRINGEN GEEIGNETER KÄSTEN

Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass drei Höhlenbäume beseitigt werden müssen. Da diese als Habitat baumbewohnender Vogel- und Fledermausarten künftig entfallen, sind rechtzeitig vor der Fällung der Bäume 3 Ersatznistkästen für höhlenbrütende Vogelarten und 3 Fledermauskästen an geeigneten Stellen in der Umgebung bzw. an den zu erhaltenden Altbäumen am Rand des Plangebietes anzubringen.
Als handelsübliche Ersatzquartiere sind z.B. Naturschutzprodukte[1] [2] der Firmen Schwegler oder Strobel einzusetzen. Beispiel für Ersatznistkästen für Vögel:

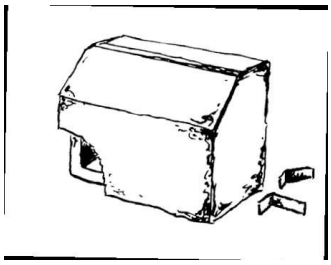
Strobel 326

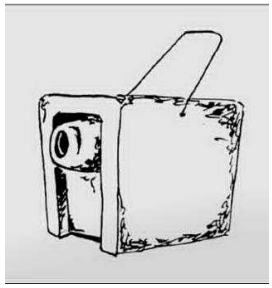
Strobel 310

[1] Schwegler Vogel-& Naturschutzprodukte GmbH, Heinkelstrasse 35, D-73614 Schorndorf, Kastentyp **2F** = Best.-Nr.: 00152 oder Kastentyp **2FH** = Best.-Nr.: 00 157, ca. 70 €/St.
oder alternative Produkte der Firma Naturschutzbedarf Strobel, Vertrieb durch Fa. Pröhl, Nitzschkaer Str. 29, 04626 Schmölln OT Kummer / Ansprechpartner: Frau Kathrin Pröhl, Tel.: 034491 / 81877, Kastentyp 326 = Art.-Nr.: 00152 oder 310

[2] Schwegler Vogel-& Naturschutzprodukte GmbH, Heinkelstrasse 35, D-73614 Schorndorf / 5 x 1FF (alternativ 5 x 2F) bzw. alternative Produkte der Firma Naturschutzbedarf Strobel, Vertrieb durch Fa. Pröhl, Nitzschkaer Str. 29, 04626 Schmölln OT Kummer / Ansprechpartner: Frau Kathrin Pröhl, Tel.: 034491 / 81877 , ca. 100 €/St.

Beispiele für Fledermauskästen:

Schwegler 1FF

Schwegler 2F

8. Fazit

Das Plangebiet weist aufgrund seiner innerstädtischen Lage und der damit verbundenen Vorbelastungen ein eingeschränktes Artenspektrum auf. Als artenschutzrechtlich besonders relevant wird jedoch der Altbaumbestand bewertet, insbesondere die Höhlenbäume. 6 Höhlenbäume konnten während der Geländebegehung festgestellt werden. Diese sollten soweit möglich erhalten werden.

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten erforderlich.

Bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Es wird empfohlen, die festgelegten artenschutzrechtlichen Maßnahmen in der Bebauungsplanung verbindlich zu verankern.

9. Quellen- und Literaturangaben

/1/ Bundesrepublik Deutschland: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010

/2/ LfULG (1998): Atlas der Brutvögel Sachsens. Material zum Naturschutz und Landschaftspflege. Radebeul

/3/ LfULG (2010): Ablaufschema zu Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG. Dresden

/4/ LfULG (1999): Fledermäuse in Sachsen. Material zu Naturschutz und Landschaftspflege. Radebeul

/5/ LfULG (2010): Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ Version 1.1. Freiberg

/6/ LfULG (2010): Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“ Version 1.0. Freiberg

/7/ Landratsamt Bautzen (2012): Auszug zentrale Artdatenbank, Stand 02.2012. Bearb.: Fr. C. Robel, Umweltamt Bautzen, Sachgebiet Naturschutz. Bautzen

/8/ Steffens, Saemann, Größler (1998): Die Vogelwelt Sachsens. Jena

/9/ Nicolai (1993): Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands. Jena

/10/ www.natur-lexikon.com

/11/ Büro für Landschafts-, Stadt- und Dorfplanung Dipl.-Ing. Christine Tenne (1995): Textliche Erläuterungen zur Analyse des momentanen Zustandes von Natur und Landschaft als Anlage zum Bebauungsplan „Spremberger Straße / Teschenstraße“ in Hoyerswerda

10. Fotodokumentation

Abb. 1: Zentrale Fläche des Planungsraumes; im Hintergrund angrenzender Neubau

Abb. 2: Südlicher Planungsraum mit Parkplatz an der Teschenstraße und Altgehölzbestand

Abb. 3: Altgehölzbestand an der Haltestelle Zoo, Teschenstraße

Abb. 4: 2 alte Apfelbäume mit Höhlen an der südlichen Plangebietsgrenze

Abb. 5: Alte Obstgehölze (z.T. Höhlenbäume) im nördlichen Plangebiet

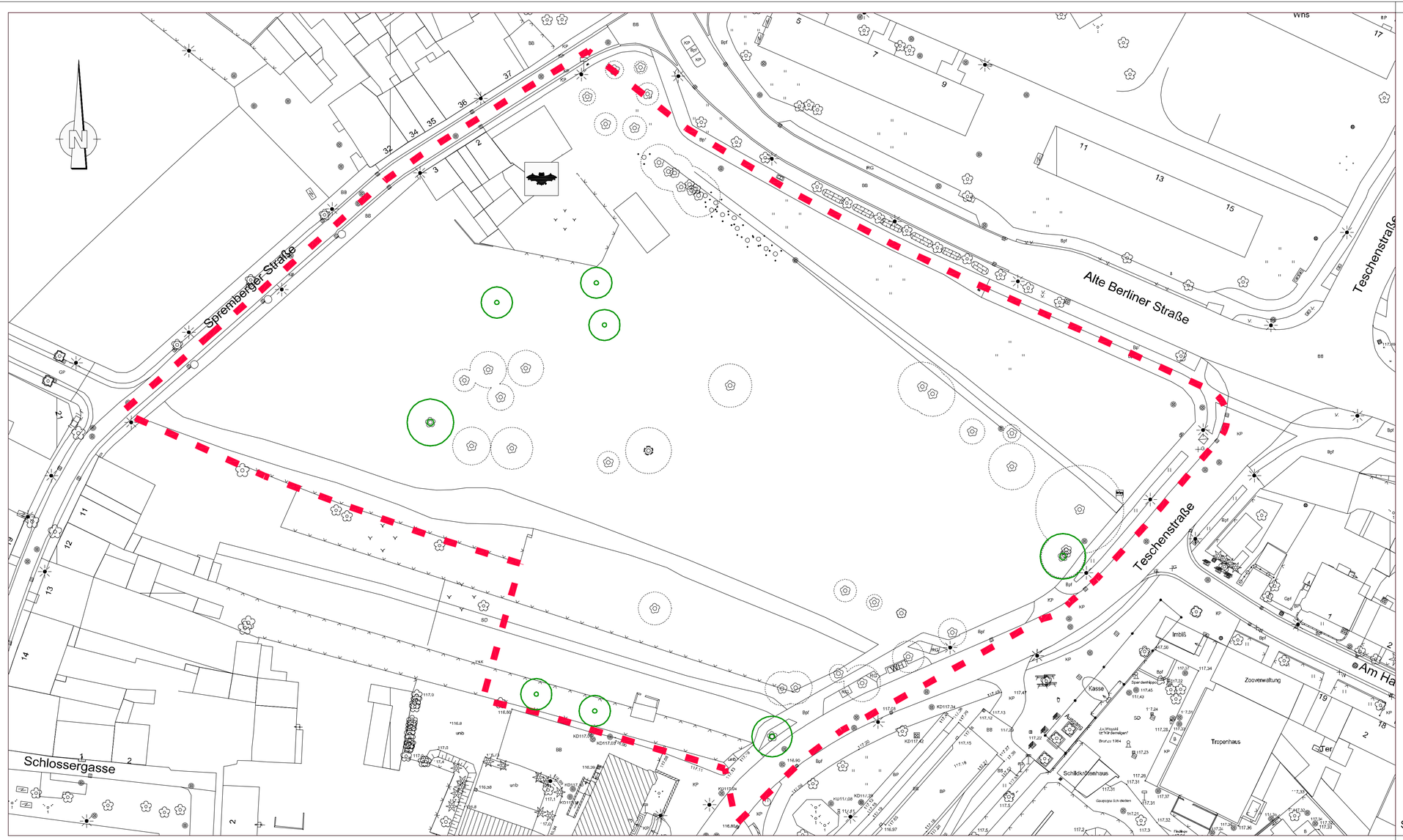

Stadt Hoyerswerda

2. Änderung Bebauungsplan Spremberger Straße/ Teschenstraße

Fachbeitrag Artenschutz

Übersichtskarte, Maßstab 1:500

Legende

- Grenze des Planungsraumes
- Altbaumbestand
- davon Höhlenbäume
- Fledermaus - Sommerquartier (vermutlich Großer Abendsegler)

Schulz UmweltPlanung, Schössergasse 10, 01796 Pirna 04/2012

DWG_2004\12-07\12-07_Arten.DWG - Arten -